

Schenkungsvertrag
Vertrag Nr. 2017/41/31030/7

Zwischen der **Erbengemeinschaft**,
bestehend aus den natürlichen Personen,

...

[auf die Nennung der Daten (Namen,
Adressen) der Mitglieder der
Erbengemeinschaft wird aus
Datenschutzgründen verzichtet]

Landeshauptstadt Erfurt
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Andreas Bausewein
99111 Erfurt

- Schenker-

und der

- Beschenkte-

über die Schenkung von Kunst- und Kulturgut aus dem Privatbesitz der Erbengemeinschaft
an die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 1

(1) Die Schenker übergaben der Landeshauptstadt Erfurt die in der Anlage 1- 2 aufgeführte
Sammlung von Objekten des Diplom-Grafikers und Kulturpreisträgers der Stadt Erfurt,
Siegfried Kraft, mit insgesamt 3.206 Objekten im Wert von 430.030,00 € zum Zwecke der
unentgeltlichen Zuwendung (Schenkung).

(2) Die Schenker erklären hiermit, dass die aus ihrem privaten Besitz stammende und oben
beschriebene Kunstsammlung ihnen rechtmäßig gehört und dass sie alleinige und
gemeinsame Eigentümer der Kunstsammlung sind. Desweiteren erklären sie, dass keine
Rechte Dritter an der Kunstsammlung bestehen.

(3) Die Schenker erklären weiter, dass sie durch diese Schenkung in keinerlei Weise der Verarmung i.S.v. § 528 BGB unterfallen sind oder zukünftig unterfallen werden. Sie sind jederzeit imstande sowohl ihren eigenen Unterhalt zu bestreiten als auch für die eventuelle Unterhaltspflicht gegenüber ihren Verwandten nachzukommen.

(4) Die Schenker erteilen der Beschenkten mit dieser Schenkung die Auflage, die Kunstsammlung wie in Absatz 1 beschrieben, ausschließlich und selbstlos zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne §52 ff.AO 1977 zu verwenden. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Förderung der Allgemeinheit durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur sowie des Heimatgedankens.

(5) Die Beschenkte erklärt hiermit die Annahme der Schenkung, wobei die Vertragspartner darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Die Kunstsammlung geht mit der Vertragsunterzeichnung in den Bestand und das Eigentum der Beschenkten über.

§ 2

(1)Die aufgeführte Kunstsammlung ist bei Vertragsunterzeichnung bereits im Besitz des Stadtmuseums Erfurt. Die Beschenkte übernimmt die Verpflichtung, die Schenkung ordnungsgemäß zu deponieren und zu pflegen.

§ 3

(1) Die Kunstsammlung wird im Stadtmuseum Erfurt inventarisiert und katalogisiert.

§ 4

(1) Die Beschenkte verpflichtet sich, die Kunstsammlung dauerhaft zu bewahren sowie es für wissenschaftliche Zwecke zugänglich zu machen. Eine den konservatorischen Erfordernissen und thematischen Vorhaben der Erfurter Geschichtsmuseen entsprechende Präsentation wird angestrebt.

(2) Das Verleihen von einzelnen Gegenständen der Kunstsammlung an Museen und Institutionen zu Ausstellungszwecken ist ausdrücklich gestattet.

§ 5

Die Kunstsammlung wird durch die Beschenkte versichert.

Erfurt, den

Erfurt, den.....

Andreas Bausewein

für die Erbengemeinschaft
...
als Bevollmächtigte

Anlage 1 - Teil 1- Grafik
Anlage 2 - Teil 2- Objekte